

ABFALL - REGLEMENT

vom 19. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	1
B Sammeleinrichtungen	
§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	1 - 2
§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen	2
§ 6 Kompostierung	2
§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen	3
C Finanzielles	
§ 8 Gebühren	3
§ 9 Abfallrechnung	3
D Vollzug	
§ 10 Information	4
§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde	4
§ 12 Abfallstatistik	4
E Schlussbestimmungen	
§ 13 Vollzug	4 - 5
§ 14 Rechtsschutz	5
§ 15 Strafbestimmungen	5
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 17 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung von Waldenburg erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie bei den speziellen Sammeleinrichtungen oder -anlässen der Gemeinde zugeführt werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsähnliche gewerbliche Abfälle muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

³ Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den mit gültigen Gebührenmarken versehenen Kehrriechsäcken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten.
- b. Klein- und Grobsperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Masse max. 200 x 100 x 100 cm, Kleinsperrgut: Maximalgewicht 15 kg, Grobsperrgut: Maximalgewicht 30 kg). Brennbares Sperrgut kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.

Für nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

⁵ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe oder Spezialvignette versehen sind.

⁶ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,
- h. Styropor WEISS, Sagex WEISS, EPS,

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfuhr durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

² Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablagemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f. Fotochemikalien;
- g. Batterien, Akkumulatoren;
- h. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- i. Elektrische und elektronische Geräte;
- k. Tierkörper und Schlachtabfälle.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern periodisch gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. FINANZIELLES

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung und Abfallbewirtschaftung decken.

² Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- Sackgebühr für Haushalte
- Container- oder Sackgebühr für Gewerbebetriebe
- Grünabfuhrgebühr / Häckseldienstgebühr

³ Die Höhe der Gebühren und die Art der Berechnung (volumen- oder gewichtsabhängig) ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bilden die Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ sowie die übrigen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. VOLLZUG

§ 10 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen und -anlässe für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle gegen Bezahlung abgeben.

⁴ Die Gemeinde verwendet nach Möglichkeit bei ihren eigenen Anlässen wieder verwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien und die gesammelten Mengen.

² Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und Ueberwachungsdienste beiziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

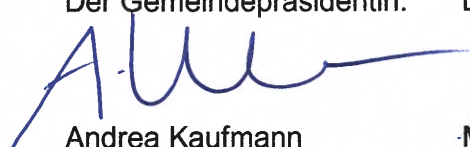
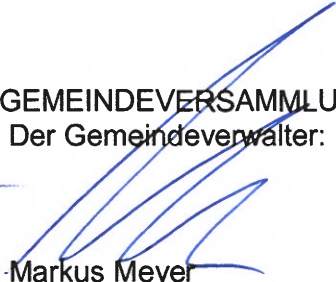
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 12. Dezember 1988 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten


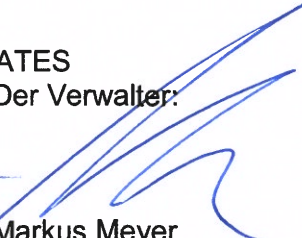
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. September 2005.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:
 
Andrea Kaufmann Markus Meyer

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 31. Oktober 2005 mit Entscheid Nr. 431

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2006 (GR-Sitzung vom 14.11.2005, Geschäft Nr. 392/2005)

NAMENS DER GEMEINDERATES
Die Präsidentin: Der Verwalter:
 
Andrea Kaufmann Markus Meyer

G e b ü h r e n - T a r i f vom 27. November 2017

Gemäss § 8 des vorstehenden Abfall-Reglementes werden für die Entsorgung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Volumengebühr

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| a. für Abfallsäcke: | zu 17 l | CHF 1.30 je Sack (1/2 Vignette) |
| | zu 35 l | CHF 2.60 je Sack (1 Vignette) |
| | zu 60 l | CHF 5.20 je Sack (2 Vignetten) |
| | zu 110 l | CHF 7.80 je Sack (3 Vignetten) |
| b. für Sperrgut: | | CHF 7.80 je Bündel / Einzelstück (3 Vignetten (Masse max. 150 x 100 x 50 cm, Gewicht max. 15 kg) |
| c. für Container: | zu 800 l | CHF 55.00 je Containervignette |
| d. Baum- und Sträucherschnitt: | | keine Gebühren, wird nach Voranmeldung abgeholt (Termine siehe Abfallkalender) |
| e. Grünabfuhrgebühr: | bis 35 Liter | CHF 2.00 (1 Vignette) |
| | bis 75 Liter | CHF 4.00 (2 Vignetten) |
| | bis 140 Liter | CHF 8.00 (4 Vignetten) |
| | bis 240 Liter | CHF 12.00 (6 Vignetten) |
| | Bündel bis max. 50 cm Durchmesser und 100 cm Länge: | CHF 4.00 (2 Vignetten) |
| | Bündel bis max. 50 cm Durchmesser und 200 cm Länge: | CHF 8.00 (4 Vignetten) |

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:


Andrea Kaufmann


Markus Meyer